

Soziales Baubodenrecht – Grund und Boden für möglichst viele Bürger

Die auf dem Hamburger Parteitag mit großer Mehrheit beschlossenen Vorschläge der CDU zur Reform des Baubodenrechts haben eine doppelte Zielsetzung. Einmal sollen sie unsere Umwelt, insbesondere die Städte, so gestalten helfen, wie es modernen Erfordernissen entspricht. Zum anderen will die CDU mit ihren Vorschlägen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß möglichst viele Bürger in den Besitz von Grund und Boden gelangen.

Das private Eigentum an Grund und Boden erweitert den Freiheitsraum für die persönliche Entfaltung. Privateigentum bleibt jedoch dem Gesamtwohl verpflichtet. Das bedeutet: Im Konfliktfall hat das Wohl der Allgemeinheit den Vorrang vor der garantierten Rechtsstellung des einzelnen.

Zur Verbesserung der Planung und Entwicklung des kommunalen Raumes fordert die CDU:

- eine übergemeindliche Entwicklungsplanung
- eine Stadtentwicklungsplanung, bei der räumliche Planung und Investitionsplanung der Gemeinde zusammengefaßt und zeitlich aufeinander abgestimmt werden, sowie die Bauleitplanung einbezogen ist
- die Schaffung von Instrumenten, um die städtebaulich notwendige Nutzung von Grundstücken durchzusetzen. Dazu gehören Bau-, Abbruch-, Modernisierungs- und Erhaltungsgebote
- eine Ausweitung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und eine Verbesserung des Enteignungsverfahrens

Grund und Boden wird im geltenden Steuerrecht im Vergleich zu anderen Vermögensgütern und Einkommen eine Vorzugsstellung eingeräumt. Durch den Abbau dieser Vorzugsstellung sollen Spekulanten entmutigt und die Gemeinden mit jenen Mitteln ausgestattet werden, die sie zur rechtzeitigen und bedarfsgerechten Ausweisung von Bauland benötigen.

Die kommunalen Haushalte werden durch die Kosten für Erschließung und Ausstattung der Baugebiete erheblich belastet. Deshalb fordert die CDU folgende abgabenrechtliche Maßnahmen:

- aktualisierte Einheitswerte für die Grund- und Vermögensteuer
Bisher wurde die Grundsteuer auf Einheitswerte von 1935 erhoben; ab 1. 1. 1974 gelten die Einheitswerte von 1964. Künftig sollen diese Werte in möglichst kurzen Abständen neu festgesetzt werden. Diese Festsetzung soll wie bisher beim Bauland nach dem Sachwertverfahren, d. h. nach dem Verkehrswert der Grundstücke, und bei land- und forstwirtschaftlich ausgewiesenem und genutztem Boden nach dem Ertragswertverfahren, d. h. nach der Höhe des jährlich erzielten Ertrages erfolgen.
- differenzierte Steuersätze bei der Grundsteuer
Wenn durch die Planung der Gemeinden ein Grundstück von Ackerland zu Bauland wird (Umwidmung) oder statt einer geringeren Nutzung, wie z. B. Ein-

familienhaus, eine höhere Nutzung, z. B. 10-Familienhaus, zugelassen wird (Höherzonung), nimmt der Wert eines Grundstückes erheblich zu. An diesem durch öffentliche Maßnahmen verursachten Wertzuwachs soll die Gemeinde angemessen beteiligt werden; deshalb kann sie für die betroffenen Gebiete höhere Grundsteuermaßzahlen einführen.

■ angemessene Kostenbeteiligung durch Erschließungsbeiträge

Die Grundstückseigentümer sollen angemessen an den Kosten für eine ausreichende Infrastruktur, insbesondere für die Erschließung und Versorgung, beteiligt werden.

■ Verlängerung der Spekulationsfrist bei der Einkommensteuer auf 10 Jahre

Während bisher ein Grundeigentümer den bei Verkauf realisierten Gewinn nur zu versteuern braucht, wenn der Verkauf innerhalb von zwei Jahren nach dem Kauf des Grundstückes erfolgte, soll diese Frist so verlängert werden, daß es unmöglich wird, kurzfristige Spekulationen mit Grund und Boden durchzuführen. Dadurch wird mehr Bauland für Bauwillige zur Verfügung stehen.

■ Wegfall der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer erschwert den Erwerb von Boden und wirkt damit mobilitätshemmend.

Neben der Reform des Baubodenrechts als ein Mittel zur Verbesserung des Städte- und Wohnungsbaus bleibt es das Ziel der CDU, breiten Schichten der Bevölkerung zu Wohnungseigentum zu verhelfen.

Der entscheidende Unterschied zur SPD

Bei den Vorschlägen von CDU und SPD zur Reform des Bodenrechts besteht der Unterschied nicht nur in der Zielsetzung, sondern auch bei den Maßnahmen.

Die CDU will breitgestreutes privates Eigentum, die SPD dagegen plant die Kommunalisierung des Bodens.

Der SPD-Parteitag 1973 in Hannover beschloß:

1. Das Grundeigentum soll in ein übergeordnetes Verfügungseigentum der öffentlichen Hand und ein nachgeordnetes, beschränktes „Nutzungseigentum“ aufgespalten werden. Dem Bürger soll lediglich dieses beschränkte Nutzungseigentum zustehen.
2. Bund, Ländern und Gemeinden wird gesetzlich untersagt, Bodeneigentum zu reprivatisieren. „Die Gemeinden können Dritten ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht übertragen. Eine Reprivatisierung in der Rechtsform des Volleigentums ist ausgeschlossen... Für das Bundeseigentum an Boden ist gesetzlich festzulegen, daß ein Verkauf an Private grundsätzlich ausscheidet. Statt dessen ist die Vergabe von ‚Nutzungseigentum‘ zu planen.“
3. Die SPD will eine Bodenwertzuwachssteuer auf nicht realisierte Gewinne erheben. Eine solche Steuer würde zu weiteren Boden- und Mietpreissteigerungen führen, denn sie kann auf Käufer und Mieter abgewälzt werden. Trotz der vorgesehenen Freibeträge werden auch die kleinen Eigentümer belastet. Aus diesen Gründen lehnt die CDU eine derartige Steuer ab.

Die Politik der SPD zielt nicht auf eine Fortentwicklung unserer Eigentumsordnung ab, sondern will sie abschaffen.

Vermögensbildung durch Beteiligung am Gewinn

Mit ihrem „vermögenspolitischen Grundsatzprogramm“ hat die CDU auf ihrem Parteitag in Hamburg beschlossen, breite Bevölkerungsschichten am Produktivvermögen zu beteiligen.

Mit diesem Grundsatzprogramm wird ein partnerschaftliches Verhältnis von Arbeitnehmern, Kapitaleignern und Unternehmern herbeigeführt.

Die Arbeitnehmer erhalten neben ihrem Lohneinkommen ein risikoabhängiges Arbeitsentgelt und einen Anteil aus dem Gewinn des Unternehmens. Dadurch erhalten alle Arbeitnehmer die Chance, nicht erst mit Verzögerung am wirtschaftlichen Aufschwung teilzunehmen; denn: wer Risiko übernimmt, hat Anspruch auf Beteiligung am Gewinn.

Für jeden Arbeitnehmer frei verfügbar

Das Eigentum, das die Arbeitnehmer erwerben, ist für den einzelnen frei verfügbar. Die individuelle Verfügbarkeit garantiert, daß tatsächlich Privateigentum gebildet wird und kein Kollektiveigentum, das in kurzer Zeit zu einer gewaltigen finanziellen Machtzusammenballung führen würde und dem einzelnen nichts nützt.

Damit die Arbeitnehmer tatsächlich Produktivvermögen erwerben, muß das zusätzlich erhaltene Einkommen (entweder in der Form des Beteiligungslohnes oder der betrieblichen Gewinnbeteiligung) in Aktien, Investmentzertifikaten oder anderen Beteiligungspapieren angelegt werden. Durch Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß neben den festen Lohn ein gewinnabhängiger Lohnbestandteil tritt. In der Höhe dieses gewinnabhängigen Anteils nehmen die Arbeitnehmer am Ergebnis ihrer Unternehmen teil. Auf diese Weise tragen sie teilweise das unternehmerische Risiko mit, das von der Konjunktur und der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens abhängt.

Der Gewinn wird neu verteilt

Da der Gewinn das Ergebnis des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Arbeitnehmern, Kapitaleignern und Unternehmern ist, sollen die Arbeitnehmer durch Vereinbarung am Gewinn beteiligt werden. Damit werden sie dann ebenso behandelt wie Alteigentümern, die in Höhe ihrer Einlage am Unternehmenserfolg teilhaben. Denn der nach Abzug der Arbeitnehmer- und Unternehmereinkommen sowie der Kapitalkosten und der Risikoprämie verbleibende Gewinn steht den Arbeitnehmern und Anteilseignern im angemessenen, vereinbarten Verhältnis zu.

Durch dieses Konzept, das die bisherigen eigentumspolitischen Maßnahmen und Initiativen der CDU weiter ausbaut, soll es jedem im Erwerbsleben stehenden Bürger ermöglicht werden, folgende Arten von Einkünften allein oder kombiniert zu beziehen:

- festes Arbeitsentgelt, risikoabhängiges Arbeitsentgelt und Gewinnanteil auf Arbeitseinsatz,
- Zins auf Kapitaleinsatz, Risikoprämie und Kapitaleinsatz und Gewinnanteil auf Kapitaleinsatz.

SPD blockiert private Vermögensbildung

Im Bundestag wurden alle Gesetzentwürfe der CDU/CSU, die die Vermögensbildung breiter Schichten fördern sollten, von der SPD blockiert. Das einzige, was die SPD seit 1969 auf diesem Gebiet zuwege brachte, war die Verdoppelung des von der CDU geschaffenen 312-DM-Gesetzes.

Die Politik der SPD/FDP-Regierung führt zu fortlaufendem Vermögensschwund bei den Bürgern. Durch die unzureichende Bekämpfung der Inflation verlieren die Sparguthaben der Sparer immer mehr an realem Wert. Bei einem Sparguthaben von 5000 DM gehen durch die Inflation bei einer Preissteigerungsrate von 7 % rund 350 DM im Jahr verloren.

Verstaatlichung wäre ein Irrweg

Daß die SPD keine private Vermögensbildung will, beweisen folgende Zitate:

„Worum es im Kern geht, ist doch eigentlich, unseren Wählern klarzumachen, daß Vermögensbildung mit individuellen Anteilsscheinen so ziemlich das genaue Gegenteil von dem ist, was wir immer als Lebensqualität und deren Steigerung verkaufen. Nichts bessert sich in der Lebensqualität dadurch, daß jemand einen Anteilschein eines Fonds hat, gar nichts.“

(SPD-MdB Dr. Dieter Sperling, unkorrigiertes Protokoll vom 12. April 1973, SPD-Parteitag in Hannover)

„Ich meine, das Konzept der Vermögensbildung wird in keinem Falle die Krankheit des Kapitalismus heilen. Da gibt es – das hat ja auch das Godesberger Programm vorgesehen – ganz andere Mittel der tatsächlichen Heilung, nämlich Möglichkeiten wie etwa die Vergesellschaftung der Produktionsmittel.“

(Heidi Wiczorek-Zeul, designierte Juso-Vorsitzende, unkorrigiertes Protokoll vom 13. April 1973, SPD-Parteitag in Hannover)

„Zentraler Fonds“ heißt Bevormundung

Auf ihrem Parteitag 1973 in Hannover hat die SPD die private Vermögensbildung kategorisch abgelehnt. Die Sozialdemokraten wollen einen zentralen Fonds bilden, an den die gewerbliche Wirtschaft Anteilsrechte als Zwangsabgabe abzuführen hat. Der Fonds verteilt Zertifikate an Arbeitnehmer der unteren Einkommensgruppen. Damit erhält der Arbeitnehmer jedoch kein frei verfügbares Eigentum, denn die Zertifikate können nicht über eine Bank oder Sparkasse verkauft werden. Auch soll das Vermögen des „SPD-Fonds“ nicht im Interesse der Inhaber, sondern des Staates angelegt werden. Die Fondsverwaltung, auf deren Politik die Zertifikatinhaber keinen Einfluß ausüben können, soll vielmehr die „Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Verbesserung der Infrastruktur“ fördern.

Mitbestimmung heißt: Gleichberechtigung im Unternehmen

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen und Betrieben hat Vorrang für die CDU. Dies beweisen die Neuordnung des Tarifvertragswesens nach dem Krieg, das Montanmitbestimmungsgesetz aus dem Jahre 1951 und das Betriebsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1952 einschließlich der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an den Aufsichtsräten größerer Unternehmen.

Es geht um eine grundlegende Reform

Auf ihrem 22. Bundesparteitag hat die CDU einen weiteren wichtigen Schritt in der Mitbestimmungsfrage beschlossen. Die überwältigende Mehrheit der Delegierten stimmte für eine grundlegende Reform unseres Unternehmensrechts. Durch diese Reform soll die Mitbestimmungsfrage völlig neu beantwortet werden. Nach dem Willen der CDU soll der arbeitende Mensch künftig nicht mehr nur durch einen Arbeitsvertrag mit seinem Unternehmen verbunden sein, sondern zu einem echten Mitglied des Unternehmensverbandes werden. Arbeitnehmer und Kapitaleigner sollen die Stellung von Gesellschaftern in ihrem Unternehmen einnehmen. Dadurch erhalten die Arbeitnehmer die gleichen Einwirkungsmöglichkeiten auf das Unternehmen wie die Kapitaleigner.

Diese Reform, die über alle bisherigen Reformen unseres Unternehmensrechts weit hinausgeht, soll unverzüglich in Angriff genommen werden. Dennoch läßt sich ein solches Gesetzgebungswerk nicht innerhalb kurzer Zeit verwirklichen. Der Parteitag hat deshalb weiter beschlossen, für die Zeit bis zum Inkrafttreten des neuen Unternehmensrechts eine Zwischenlösung zu schaffen. Durch die Zwischenlösung sollen die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bereits im Rahmen des geltenden Rechts soweit wie möglich ausgebaut werden.

Gleiche Zahl, gleiche Rechte, gleiche Pflichten

Danach besteht der Aufsichtsrat künftig aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Beide Seiten haben die gleichen Rechte und Pflichten. Beide stehen grundsätzlich unter Einigungszwang.

Die paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates macht es erforderlich, die Entscheidungsfähigkeit bei möglichen Patt-Situationen zu sichern. Die Verhinderung von Patt-Situationen ist für das richtige Funktionieren eines Unternehmens unerlässlich. In einem Unternehmen muß rasch entschieden werden. Gerade in Krisenzeiten muß es möglich sein, daß sich das Unternehmen unverzüglich auf eine veränderte Lage einstellt. Wo sich in den Unternehmensorganen gleichstarke Gruppen blockieren

können (= Patts), ist das Unternehmen gefährdet. Solche Unternehmen können ihre volkswirtschaftliche Aufgabe nicht erfüllen.

Arbeitsfähigkeit des Unternehmens hat Vorrang

Bei der Lösung eines Patts im Aufsichtsrat wird im Beschluß des 22. Bundesparteitages zwischen zwei Fällen unterschieden:

Erweist sich der Aufsichtsrat bei zustimmungspflichtigen Geschäften als entscheidungsunfähig, so kann der Vorstand ohne Zustimmung handeln. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die Arbeit im Unternehmen trotz unüberbrückbarer Schwierigkeiten im Aufsichtsrat ungehindert weitergehen kann. Diese Lösung entspricht einem allgemeinen und seit langem bewährten Grundgedanken unserer Unternehmensordnung. Um Mißbrauch zu vermeiden, muß der Vorstand über solche Fälle öffentlich berichten.

Kommt bei der Bestellung des Vorstandes ein Beschluß nicht zustande, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates in der Regel mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen, also mit Stimmen von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern gewählt. Durch diese Pattelösung ist gewährleistet, daß der Aufsichtsrat seine wichtigste Aufgabe, nämlich die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, immer erfüllen kann. Ein Unternehmen ohne Vorstand ist handlungs- und arbeitsunfähig.

Parität auf drei Ebenen

Scheitert die Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Aufsichtsrat trotz mehrerer Versuche, so wird durch die Hauptversammlung entschieden. Damit wird die Entscheidungsfähigkeit des Aufsichtsrates öffentlich erkennbar. Mit dieser Regelung wird zugleich das Gleichgewicht zwischen Arbeitnehmern und Anteilseignern im Unternehmen gesichert.

Im Unternehmen stehen sich Anteilseigner und Arbeitnehmer vor allem in drei Bereichen gegenüber: im Tarifvertragsbereich, im Bereich der Betriebsverfassung und im Aufsichtsrat. Alle drei Bereiche bilden eine Einheit.

Im Konfliktfall müssen beide Seiten gleichberechtigt sein

Ein Gleichgewicht beider Faktoren ist in dieser Einheit nur gewährleistet, wenn beide Seiten ihre Vertreter bei der Austragung von Konflikten selbständig auswählen und zur Rechenschaft ziehen können. Dies gilt uneingeschränkt für die Gewerkschaften und Betriebsräte, die die Arbeitnehmer vertreten. Es muß ebenso für die Vorstände gelten, die im Tarifstreit oder bei der Mitbestimmung im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes die Kapitaleigner zu vertreten haben. Würde ein Vorstand von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat bestellt, könnte er im Konfliktfall nicht mehr die Anteilseigner vertreten. Gewerkschaften und Betriebsräte würden im Ergebnis mit ihren eigenen Leuten verhandeln.

Auch der Grundsatz der Parität ist an die Verfassung gebunden. Die CDU hat den Weg gewiesen, wie der Forderung nach Ausbau der Mitbestimmung im Aufsichtsrat von Großunternehmen im Rahmen unserer Verfassungsordnung entsprochen werden kann.

Vorrang für berufliche Bildung

Unsere Berufsbildungspolitik schafft der heranwachsenden Generation Chancen für ihr Leben. Sie macht aus Lehrlingen und Gesellen – bewußte, kritische junge Bürger.

Helmut Kohl auf dem Hamburger Parteitag

Die CDU hat auf dem 22. Bundesparteitag in Hamburg ihr Programm einer einheitlichen Reform von schulischer und betrieblicher Berufsbildung beschlossen.

Schwerpunkte dieses Reformprogramms sind:

- die enge Verzahnung von schulischer und betrieblicher Ausbildung im Bereich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Rahmenrichtlinien durch eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.
- Bund und Länder wirken mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern an berufsbildenden Schulen in einem neu gestalteten Bundesausschuß für Berufsbildung zusammen.
- Das Ineinandergreifen von Schule und Betrieb in der Ausbildung, indem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer an berufsbildenden Schulen in den Landes- und Bezirksausschüssen für berufliche Bildung zusammenarbeiten. Die Landesregierung und die Kammern sind zur Kooperation mit dem Bundesausschuß bzw. den Bezirksausschüssen verpflichtet.
- Stärkere staatliche Kontrolle der Ausbildungsqualität in den Betrieben (die Kontrolleure dürfen sich nicht mehr selbst kontrollieren).
- Bessere Abstimmung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung sowie die Förderung qualifizierter berufsbezogener Bildungswege außerhalb des Hochschulstudiums (z. B. berufliche Gymnasien und Berufsakademien).
- Ein gerechteres System der Finanzierung der außerschulischen Berufsbildung, das nicht einseitig die ausbildenden Betriebe belastet und das der Konzentration der Ausbildungsplätze in Ballungsgebieten entgegenwirkt.
- Die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres in schulischer Form oder in gemeinsamer organisatorischer Verantwortung von Schule und Betrieb.
- Eine Verbesserung der Berufsberatung und Erleichterung der Berufswahl, indem bereits in der Hauptschule pädagogische Möglichkeiten zur Entfaltung praktischer Begabungen geschaffen werden.

Die SPD hat auch hier versagt:

Berufliche Bildung als Stiefkind von Reform-Utopien

In keinem anderen Bereich des Bildungswesens hat die SPD seit der Regierungsübernahme im Jahre 1969 so versagt wie in der Berufsbildung. Ihre ideologischen Ansätze zu einer praxisfernen Verschulung der Berufsbildung haben sich als unrealistisch erwiesen. Wirkliche Verbesserungen sind unterblieben.

Selbst die ihr im Berufsbildungsgesetz von 1969 zugewiesenen Aufträge hat die Bundesregierung nicht erfüllt:

- Nur für etwa 400 000 der 1,3 Millionen Auszubildenden hat sie neue Ausbildungsordnungen erlassen.
- Der Aufbau des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wurde durch die von der Bundesregierung verschuldete Haushaltsmisere verschleppt; dadurch hat sich vor allem die Neugestaltung der Bildungsinhalte entscheidend verzögert.
- Milliardenbeträgen für den Hochschulbau stehen im Bundeshaushalt 1973 nicht einmal 40 Millionen DM für die berufliche Bildung der 1,3 Millionen Lehrlinge gegenüber.

„Markierungspunkte“ sind keine Alternative

Die von der Bundesregierung am 15. 11. 1973 vorgelegten „Markierungspunkte“ zur Neuordnung der Berufsbildung sind keine Alternativen zum Reformprogramm der CDU. Ihre Zielsetzung, daß berufliche Bildung erst nach einem allgemeinbildenden 10. Pflichtschuljahr beginnen soll, ist personell und finanziell auf absehbare Zeit nicht zu realisieren. Die angestrebte Integration von allgemeiner und beruflicher Bildung hält an der einseitigen Überbewertung der Allgemeinbildung fest und gefährdet das Ziel, die berufliche Bildung zu einem gleichwertigen Teil unseres Bildungswesens weiterzuentwickeln. Kennzeichnend für die „Markierungspunkte“ der Bundesregierung ist, daß der Bund dort großzügig mit dem Geld und den Aufgaben der Länder umgeht, wo er selbst keine Kompetenz hat.

Auch auf Länderebene hat die SPD in der beruflichen Bildung eklatant versagt. Zugunsten ideologisch begründeter Gesamtschulprojekte wurde das berufliche Schulwesen vernachlässigt. In keinem Bundesland ist die Situation des beruflichen Schulwesens und vor allem der Lehrermangel an den Berufsschulen so verheerend wie im roten „Bildungsmusterland“ Hessen. Dort kommen auf einen Lehrer nahezu 7 Berufsschüler mehr als in Baden-Württemberg und 5 Berufsschüler mehr als im Bundesdurchschnitt.